1. Ausfertigung

Ev 108
And. Nr. 7

Beiblatt Nr. 1
zum Bebauungsplan Ev 108

Änderung Nr. 7

M. 1:1000

Es gilt die BauNVO vom 15. 9. 77

Ev 108
And. Nr. 7

Textliche Festsetzung

Nach § 9 (1) Ziff. 24 i.V.m. § 25 BBauG wird für das Grundstück Gemarkung Eving, Flur 1, Flurstück 1159 festgesetzt:

1. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist ein ca. 5 m breiter Streifen mit einem ca. 2,50 - 3,00 m hohen Lärmschutzwall entlang der südwestlichen Grundstücksfläche anzulegen. Der Lärmschutzwall ist dicht mit 1,50 - 2,00 m hohen immergrünen Gehölzen zu bepflanzen.

2. Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen:

 Das Gebäude ist mit immissionshemmenden Maßnahmen, z.B. Einbau von Doppelfenstern ect., auszustatten. Die Grundrißgestaltung muß so erfolgen, daß die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse erfüllt werden. (Die Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sowie deren Fensteröffnungen sind an der lärmabgewandten Seite des Hauses anzuordnen.)
 im Erdgeschoß

Ev 108
And. Nr. 7

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 2 - 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- (3,0) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- E Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- △ offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
- Gartenhäuser
- A Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist.
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAUO NW)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- DN Dachneigung
- Firstrichtung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittler auf den Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsflächen
- T Trafostation
- G Gasdruck-Regelstation
- Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Q Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Fläche für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GSt Gem. Stellplätze
- GGa Gem. Garagen
- GHö Gem. Hölzlohbläter
- GKSp Gem. Kinderspielplätze
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitsahken für GGa u. GHö
- Zugehörigkeitsahken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- erhaltenswerter Baum
- vorgesehener Baum
- gepl. Begrenzungslinien
- Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- zu erhaltendes Baudenmal
- sonstige Planungen

Der Rat der Stadt hat am 30. 8. 79 nach § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Ev 108 (Beiblatt Nr. 1) beschlossen.

Dortmund, den 19.9.79

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 30.8.79 nach § 2 a (6) BBauG beschlossen, die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Ev 108 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 19.9.79

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. — des Bebauungsplanes — ist rand nach § 11 BBauG ~~und der Genehmigungsverfügung nach § 108 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 1. 8. 1979 (GV NW S. 581) ortsüblich bekanntgemacht worden~~ am ~~19. Juni 1980~~.

Az: 35.2.1-2.4-9/80

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrag

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 22.02.80 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 22.02.80

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 24.1.1980 nach § 10 BBauG die Änderung des Bebauungsplanes Ev 108 ~~und die örtlichen Bauvorschriften~~ als Satzung beschlossen.

Dortmund, 25.02.1980

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Ev 108 ~~und der örtlichen Bauvorschriften~~ hat gemäß § 12 BBauG in der Zeit vom 30.10.79 bis 02.11.79 ~~einschließlich~~ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, d. 10.12.79

Stadtdirektor — Abteilungsleiter

Die Genehmigung der Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Ev 108 ist nach § 12 BBauG in den Dortmunder Tageszeitungen „Amtliches Organ der Stadt“ Nr. 31 vom 1.8.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden am 2.8.1980. Mit dem Tage nach der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, 4.8.1980

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadtdirektor — Abteilungsleiter

Ev 108
And. Nr. 7

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Ev 108
Änderung Nr. 7 **Beiblatt Nr. 1**
Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 28.06.1979
Flurkarte 0017 S
Stadtgrundkarte

Maßstab 1 : 1000

Ev 108
And. Nr. 7